LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3167

A01, A04

BSVNRW
Blinden- und Sehbehindertenvereine
in Nordrhein-Westfalen e.V.

BSVNRW • Postfach 104 413 • 44044 Dortmund

An den
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle BSVW

09.November 2015

Inklusionsstärkungsgesetz - Anhörung A 01 - 18.11.15

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

in Vorbereitung auf die Anhörung, bei der auch der Unterzeichner persönlich anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen wird, möchten wir Ihnen noch einige Bemerkungen zukommen lassen:

Die Absicht des Gesetzgebers, zur Umsetzung der UN-BRK in NRW ein Gesetzespaket auf den Weg zu bringen, begrüßen wir uneingeschränkt. Vom vorliegenden Regierungsentwurf sind wir jedoch enttäuscht. Genauer gesagt sind wir entsetzt darüber, dass die umfangreichen sachlichen Anmerkungen zum Referentenentwurf so gut wie nicht aufgegriffen wurden. Der RefE vom Oktober 2014 und der jetzige RefE unterscheiden sich lediglich in einigen redaktionellen Änderungen, inhaltlich hat sich nichts bewegt.

An dieser Stelle möchten wir exemplarisch einige besonders gravierende Punkte aufgreifen, im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum RefE, die wir ergänzend nochmals beifügen.

1. Inklusionsgrundsätzegesetz:
   Das Gesetz zeichnet sich durch eine Fülle von nachgiebigen Formulierungen aus wie „sollen möglichst", „schrittweise" oder „in geeigneten Fällen". Das ist heute nicht mehr akzeptabel. Es ist bereits Ziel des BGG NRW von 2004, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicher zu stellen, und auch die UN-BRK ist bereits seit Jahren geltendes Recht. Man kann deshalb nicht mehr so tun, als handele es sich um gesellschaftspolitisches oder gesetzgeberisches Neuland. Wir als Menschen mit Behinderung wollen endlich aus der Rechtfertigungsecke heraus, wenn es darum geht, unsere verbrieften Rechte umzusetzen; deshalb sind die Bestimmungen ebenso strikt zu fassen wie zur Verwirklichung anderer Anliegen, z.B. bei der Forderung nach Gendergerechtigkeit. Die nachgiebigen Formulierungen im IGG und an anderen Stellen ermuntern geradezu dazu, den Absichten

und Zielen des Gesetzes auszuweichen. Man wird dann wieder von „Vollzugsdefiziten" reden, die jedoch gesetzgeberisch vorprogrammiert sind.

a. § 5 IGG: Das betrifft z.B. § 5 Absatz 3. Die Formulierung des § 5 Absatz 5 lässt es tatsächlich zu, dass mit öffentlichen Geldern immer noch Maßnahmen gefördert werden können, die neue Barrieren beinhalten.
b. § 6 IGG: Die Intension ist anerkennenswert, Regelungen, die das Interesse behinderter Menschen betreffen, in den jeweiligen Fachgesetzen anzuordnen. Dennoch bedarf es weiterhin generalisierender spezialgesetzlicher Grundlagen, in denen z.B. bestimmte Standards wie Barrierefreiheit allgemein gültig definiert werden. Wenn solche Rahmenbedingungen nicht gesetzt werden, wird jeder Geschäftsbereich in der Landesverwaltung seine eigenen Definitionen entwickeln und durchzusetzen versuchen.
c. § 8: Die Kompetenz- und Koordinierungsstelle muss zusätzlich die aufgabe erhalten, alle eingeführten und einzuführenden IT-Verfahren auf Barrierefreiheit zu prüfen. Die Barrierefreiheit auf dem IT-Sektor ist ein zentrales ressortübergreifendes Anliegen und zugleich ein äußerst erfolgskritischer Faktor für Teilhabe sowohl der Bürger als auch der Beschäftigten des Landes. Der seit 10 Jahren bestehende Anspruch auf barrierefreie Dokumente kann vielfach immer noch nicht verwirklicht werden, weil die IT-Anwendungen (auch neu eingeführte) dies nicht in automatisierter Form zulassen.
d. § 10 Absatz 6: Im Sinne von Partizipation bedarf die GO für den Inklusionsbeirat auch dessen Zustimmung.

2. Behindertengleichstellungsgesetz:
Auch hier finden sich die oben schon kritisierten nachgiebigen Formulierungen, die herauszustreichen sind.
   a. § 9 Absatz 3: Der Vorbehalt „soweit … erforderlich ist" ist zu streichen. Hierdurch sind z.B. sehbehinderte und blinde Bevollmächtigte ausgeschlossen und ggf. in ihrer Berufsausübung gehindert. Deshalb wurde der Vorbehalt in der seit dem 1.07.2014 geltenden Fassung von § 191 a (1) GVG gestrichen.
   Die Rechtsverordnung gem. § 9 (BDV) ist entsprechend anzupassen.
   b. § 10: Wir sind entsetzt, dass der Gesetzgeber die auf dem Sektor der IT-Anwendungen in den 11 Jahren der Gültigkeit des BGG NRW eingetretenen Veränderungen und gemachten (schlechten) Erfahrungen so völlig ignoriert. Wir haben sehr dezidiert konkrete Vorschläge für eine bedarfsgerechte Neuformulierung der Vorschrift gemacht und hatten erwartet, hierüber zumindest in ein Gespräch eintreten zu können. Leider gab es keine Reaktionen.

3. Landeswahlgesetz:
Wir haben darauf hingewiesen, dass der Begriff „Stimmzettelschablonen" falsch gewählt ist und es „Wahlhilfepakete" heißen muss. Im Begründungstext wird das teilweise berücksichtigt, nicht aber im maßgeblichen Gesetzestext. Dieser handwerkliche Fehler ist dringend zu bereinigen. Nicht berücksichtigt wurden die Vorschläge hinsichtlich einer Barrierefreiheit für sehbehinderte Menschen.

4. Kommunalwahlgesetz:
   a. Auch hier muss „Stimmzettelschablonen" durch „Wahlhilfepakete" ersetzt werden.

b. Die Realisierbarkeit barrierefreier Kommunalwahlen hängt wesentlich von einigen sehr praktischen Regelungsänderungen ab wie Verlängerung von Fristen und Vorgabe einheitlicher Stimmzettel. Diese Faktoren sind kostenneutral oder kostensenkend. In der Begründung wurden jedoch lediglich die – nicht zutreffenden – Kostenhochrechnungen der kommunalen Spitzenverbände benannt. Hierfür haben wir kein Verständnis.

- Anlage: Stellungnahme vom 10.12.2014 zum RefE des 1. ISG –

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der AG BSVNRW
einschließlich des Bund zur Förderung Sehbehinderter NRW e.V. und des Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V., Bezirk NRW

Gez. Klaus Hahn ,
Ehrenvorsitzender des BSVW